

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. März 1967

Nummer 24

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20364	12. 1. 1967	RdErl. d. Finanzministers Vollzug des G 131; hier: Verwendung einheitlicher Vordrucke	254

I.

20364

**Vollzug des G 131;
hier: Verwendung einheitlicher Vordrucke**

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 1. 1967 —
B 3367 — 762/67 — IV B 1

- 1 Die Durchführung des Vierten Änderungsgesetzes zum G 131 hat die Überarbeitung der bisher verwendeten Vordrucke zum G 131 erforderlich gemacht. Als Anlage werden die neuen Vordrucke bekanntgegeben (Erst- und Zweitausfertigungen sind nicht abgedruckt). Ich bitte, bei der Neuberechnung der Versorgungsbezüge nach dem G 131 i. d. F. vom 13. 10. 1965 (BGBl. I S. 1685) diese Vordrucke zu verwenden. Soweit Zahlungen nach dem G 131 im Lochkartenverfahren geleistet werden, sind die Vordrucke den Besonderheiten dieses Verfahrens anzupassen.
- 2 Im einzelnen bemerke ich zu den Vordrucken:
- 2.1 Der Vordruck II:2 — 1.67 — erhält wie bisher die Grundfarbe: Blau. Der Vordruck II:3 — 1.67 — erhält wie bisher die Grundfarbe: Gelb.
- 2.2 Die in meinem RdErl. v. 10. 12. 1957 (SMBL. NW. 20364) enthaltenen Ausführungen zu den Eintragungen in diese Vordrucke gelten entsprechend.
- 2.3 Steht ein Versorgungsbezug erstmals ab 1. Januar 1967 zu, dann sind die Vordrucke II:1 — 1.67 — (Bescheid) und II:2 — 1.67 — oder II:3 — 1.67 — (P- oder H-Festsetzung) zu verwenden.
- 2.4 Der Vordruck II:14 — 1.67 — (Änderungsmittelung) ist in allen Fällen zu verwenden, in denen Versorgungsbezüge am 31. Dezember 1966 zustanden.
- 2.5 Ändern sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf Grund des Vierten Änderungsgesetzes zum G 131 und des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften, so sind für die Neufestsetzung des Grundgehaltes die entsprechenden Vordrucke II:14:1 — 1.67 — bis II:14:4 — 1.67 — zu verwenden und als Anlage den Bescheiden zu Nr. 2.4 oder Nr. 2.3 beizufügen. Bei der Verwendung dieser Vordrucke ist zu beachten, daß
- in Abschnitt I Nr. 3 der Vordrucke II:14:1 — 1.67 — und II:14:2 — 1.67 —,
 - in Abschnitt III Nr. 1 des Vordruckes II:14:3 — 1.67 —,
 - in Nr. 3 des Vordruckes II:14:4 — 1.67 —
- Zeiten nach dem 8. 5. 1945 auch dann aufzuführen sind, wenn sie bereits nach den bisherigen Vorschriften als Dienstzeiten im Sinne des Besoldungsrechts berücksichtigt worden sind.
- 2.6 Für die Ermittlung des ab 1. 1. 1967 den Berufsunteroffizieren mit mehr als 12, aber weniger als 18 Dienstjahren zustehenden neuen Grundgehaltes (Art. II § 7 des Vierten Änderungsgesetzes zum G 131 i. d. F. des Artikels 10, § 2 Nr. 2 des Finanzplanungsgesetzes vom 23. Dezember 1966 — BGBl. I S. 697 —) wird ein besonderer Vordruck noch bekanntgegeben.
- 3 Das in meinem RdErl. v. 27. 12. 1961 (SMBL. NW. 20364) bekanntgegebene „Verzeichnis der Vordrucke im Vollzug des G 131“ bitte ich entsprechend zu ergänzen.
- 4 Die Vordrucke über die Festsetzung der Übergangsbezüge nach § 52 a, § 52 b G 131 und die Gewährung des Entlassungsgeldes werde ich in Kürze bekanntgeben.

Sorgfältig ausfüllen!

Ungenaue und unvollständige Angaben machen Rückfragen erforderlich und verzögern die Entscheidung.

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(Raum für Eingangsstempel)

Antrag

auf Gewährung von Versorgungsbezügen auf Grund des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) in der Fassung vom 13. 10. 1965 (BGBI. I S. 1685).

Ich beantrage die Gewährung von Ruhegehalt — Übergangsbezügen — Witwengeld — Waisengeld — Unterhaltsbeitrag.

1. Zuname (bei Frauen auch Mädchenname)	Vorname	Geburtstag	Geburtsort	Staatsangehörigkeit

2. Jetziger Wohnort, Kreis, Straße, Hausnummer:

3. Wohnort vor dem 8. Mai 1945 — der Flucht — Vertreibung	Kreis	Regierungsbezirk

4. Ich habe am 23. 5. 1949 in — 31. 3. 1951 in — 31. 12. 1952 in gewohnt.

Ich bin in das Bundesgebiet — Berlin-West — erstmals zugezogen am aus nach

Nur ausfüllen, falls der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt im Bundesgebiet (Berlin-West) nach dem 31. 12. 1952 genommen worden ist.		am
5. Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet (Berlin-West) genommen		
a) als Heimkehrer (§ 1 des HeimkehrerGes., § 9 des HäftlingshilfeGes.) (beglaubigte Abschrift der entsprechenden Bescheinigung beifügen)	
b) im Anschluß an die Aussiedlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des BundesvertriebenenGes.)	
c) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten aus Hierzu ist nachzuweisen, wo der Antragsteller vor Ablauf des 8. Mai 1945 seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im damaligen Reichsgebiet hatte und wann er ihn von dort in jetziges Ausland verlegt hatte oder wann er vor oder nach dem 8. Mai 1945 im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen, insbesondere Ausweisung oder Flucht in jetziges Ausland gelangt war;	
d) in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1953 und dem 31. Dezember 1964 im Wege der Notaufnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens aus der SBZ (Entsprechende Aufenthalterlaubnis oder Zuzugsgenehmigung ist beizufügen);	
e) als Sowjetzoneflüchtling (§ 3 des Bundesvertriebenengesetzes)	
f) im Wege der Familienzusammenführung (zu b und e ist beglaubigte Abschrift des Vertriebenenausweises beizufügen)	

6. Familienstand: ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden — wiederverheiratet seit

7. Ich habe für — keine — folgende Kinder zu sorgen, für die Kinderzuschläge bzw. Waisengeld beantragt wird:

Vor- und Zuname	Geburtstag	Verwandtschaftsverhältnis ehel., unehel., Adoptiv-, Stief- oder Pflegekind	Bemerkungen*)	Eig. Einkommen u. Sachbezüge monatlich DM

*) Bei Kindern über 18 Jahre Angaben über Schul- und Berufsausbildung und voraussichtliche Dauer, Verzögerungen durch RAD-, Wehr- und Notdienst, infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen, der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit oder durch Erfüllung des Grundwehrdienstes.

Geburtsurkunden, Lehrvertrag oder Bescheinigungen der Schule usw. beifügen.

8. Entnazifizierungs-Kategorisierungsverfahren ist — nicht — durchgeführt. (Einreihungs- oder Berufungsbescheid beifügen.)
Wenn keine Kategorisierung erfolgt ist, ist eine besondere Erklärung über Ihre, ggf. des Verstorbenen, Zugehörigkeit zu NSDAP und deren Gliederungen beizufügen.
9. Ich bin vor oder nach dem 8. 5. 1945 — nicht — wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder durch ein Disziplinarverfahren bestraft. Falls ja, Datum des Urteils, Gerichts und Höhe der Strafe angeben.

II. Nur auszufüllen bei Antragstellung durch Ehefrauen bzw. Hinterbliebene:

10. Mein — früherer — Ehemann — Vater —

Zuname	Vorname	Geburtstag	Tag der Eheschließung	Todestag

war Beamter auf — Widerruf — Zeit — Lebenszeit — Berufssoldat — berufsmäßiger RAD-Angehöriger — Angestellter m vertraglichem Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen — Tarifangestellter — Arbeiter

Letzte Dienstbehörde und letzter Dienstort vor dem 9. 5. 1945	Letzte Amtsbezeichnung, letzter Dienstgrad vor dem 9. 5. 1945	BesGr. VergGr.	BDA

11. Mein — früherer — Ehemann — Vater — ist vor oder nach dem 8. 5. 1945 — nicht — wegen eines Verbrechens oder Vergehen oder durch ein Disziplinarverfahren bestraft.
Falls ja, Datum des Urteils, Gerichts und Höhe der Strafe angeben.

12. Nur auszufüllen bei Verschollenheit oder Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam.

Ich erkläre, daß

- a) das letzte Lebenszeichen meines — früheren — Ehemannes — Vaters — am eingegangen ist
- b) die letzte Nachricht über ihn von anderer Seite am eingegangen ist
- c) mir die Tatsachen bekannt sind, aus denen geschlossen werden kann, daß der Verschollene noch lebt,
- d) die letzte Nachricht meines — früheren — Ehemannes — Vaters — aus der Kriegsgefangenschaft (Kriegsgefangenenlage Nr.) am eingegangen ist.

13. Ich erkläre, daß die Ehe mit dem Verstorbenen — Gefallenen — Verschollenen — in Kriegsgefangenschaft Befindlichen — in Gewahrsam Befindlichen — bis zu dessen Tode — Verschollenheit — bis jetzt

- a) — nicht — rechtskräftig für nichtig erklärt war — ist — seit
- b) — nicht — rechtskräftig aufgehoben war — ist — seit
- c) — nicht — rechtskräftig geschieden war — ist — seit
- d) die eheliche Gemeinschaft — nicht — aufgehoben war — ist

Ich habe mich am wiederverheiratet mit

Diese zweite Ehe ist aufgelöst durch Tod — Scheidung — Nichtigerklärung am mit — ohne — Anspruch auf Versorgung oder Unterhalt.

14. Ist der Tod des Verstorbenen durch einen Unfall (z. B. Verkehrsunfall) eingetreten? ja — nein

Für den Unfall ist verantwortlich zu machen:

Name	Vorname	Anschrift
------	---------	-----------

Kurze Schilderung des Unfalles:

.....
.....
.....

15. Schulbildung des unter Abschnitt I Nr. 1 – bei Ehefrauen bzw. Hinterbliebenen des unter Abschnitt II Nr. 10 Genannten:

Volksschule bis
Mittelschule vom bis
Höhere Schule vom bis
Abschlußprüfung:
Wehrmachtsfachschule – Abschlußprüfung I – II – keine –
Fachschulstudium: Art vom bis
Hochschulstudium bis Zahl der Semester
Welche Staatsprüfungen wurden wann und wo abgelegt?
Welche Abschlußprüfungen wurden wann und wo abgelegt?

16. Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis vom vollendeten 17. Lebensjahr ab bis zur Antragstellung.

Anzugeben sind in zeitlicher Reihenfolge beschäftigungslose Zeiten sowie sämtliche Zeiten einer Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. Dabei ist jeweils genau anzugeben, ob diese Tätigkeit ausgeübt wurde als

Arbeiter oder Angestellter in der Privatwirtschaft oder selbstständig.

Arbeiter oder Angestellter mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder Ruhelohn oder als Tarifangestellter oder Arbeiter.

Beamter auf Widerruf, auf Zeit, auf Lebenszeit.

Wehrpflichtiger, Berufssoldat, Soldat des Beurlaubtenstandes oder Wehrmachtbeamter des Beurlaubtenstandes (d. R., z. V. a Kr.)

Angehöriger des Freiwilligen Arbeitsdienstes oder berufsmäßiger Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes

Angestellte des Freiwilligen Arbeitsdienstes oder befähigter Angehöriger des Versorgungsanwärter-, Militäranwärter- oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes

Ferner sind anzugeben Zeiten einer Kriegsgefangenschaft, Internierung oder eines Gewahrsams außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes oder Zeiten im Dienst eines ausländischen Staates nach dem 8. 5. 1945.

17. Ich habe – Mein – früherer – Ehemann – Vater hat

- a) im Weltkrieg 1914/18 oder früher an Kampfhandlungen – mindestens einer je Jahr – teilgenommen, an welcher, wann?
-
-

- b) im Weltkrieg 1914/18 oder früher mindestens 2 Monate je Jahr mich – sich – aus dienstlichem Anlaß im Kriegsgebiet aufgehalten, wo, von wann bis wann?
-
-

- c) mich – sich – im Lazarett befunden, wo und von wann bis wann?
-
-

18. Dienstunfall – Kriegsunfall – Unfall in Kriegsgefangenschaft – Gewahrsam einer ausländischen Macht:

Ich habe – Mein – früherer – Ehemann – Vater hat

- a) in Ausübung oder infolge des Dienstes einen Unfall (§ 135 BBG) am erlitten,
- b) während des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes einen Unfall (§ 135 BBG) am erlitten,
- c) während der Kriegsgefangenschaft – des Gewahrsams einer ausländischen Macht – aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges einen Unfall am erlitten.

Der Unfall ist von (zuständige Behörde angeben)

am – bisher nicht – anerkannt worden; Minderung der Erwerbsfähigkeit um v. H.
Mein – früherer – Ehemann – Vater – ist am in Kriegsgefangenschaft – im Gewahrsam einer ausländischen Macht – verstorben.

19. Laufbahn als Beamter – Berufssoldat – RAD-Angehöriger – Angestellter – Arbeiter

Einstellung als

- Beamter im Vorbereitungsdienst am
- Berufssoldat am
- Berufsmäßiger Angehöriger des FAD – RAD am
- Angestellter – Arbeiter – im öffentlichen Dienst am

Die vorgeschriebene Prüfung für die Laufbahn des

..... wurde am abgelegt.
(höheren, gehobenen, mittleren, einfachen Dienstes)

Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten (auf Widerruf)

als am

Erste planmäßige Anstellung am mit Wirkung vom

als in BesGr. mit BDA

Ernennung auf Zeit – Lebenszeit – als am

Beförderungen*)

am	mit Wirkung vom	zum	Bes.Gruppe (Verg. Gruppe)	Besoldungsdienstalter (nicht Rangdienstalter)
.....
.....
.....
.....
.....
.....

*) Angestellte geben hier die Höhergruppierung in eine andere Vergütungsgruppe an.

20. Die Laufbahn als Beamter — Berufssoldat — berufsmäßiger RAD-Führer — ist — nicht — unterbrochen worden,

- a) vom bis c) vom bis
 b) vom bis d) vom bis

wegen

Beim Ausscheiden wurde gewährt:

Keine Versorgung — Ruhegehalt — Übergangsgeld — Übergangsgebühren — Abfindung — Rente nach

in Höhe von RM für die Zeit vom bis

Versorgungsschein von (Dienststelle)

21. Ich — Mein — früherer — Ehemann — Vater — war am 8. 5. 1945 Militäranwärter — Anwärter des RAD. Ja — nein — Nichtzutreffendes streichen.

22. Ich bin — Mein — früherer — Ehemann — Vater — war zur — Geheimen Staatspolizei — Waffen-SS versetzt.

Ja — nein — wann? Aus welchem Grunde?

23. Letzte Dienstbehörde letzter Dienstort am am 8. 5. 1945	Letzte Amtsbezeichnung letzter Dienstgrad am 8. 5. 1945	BesGr. VergGr.	Letzte Gebührnis zahlende Stelle
.....

24. a) Beendigung durch des	Versetzung in den Ruhestand am	Verabschiedung mit Dienstzeit- versorgung am	Entlassung auf Antrag am	Entlassung durch Widerruf am	Versetzung in den Wartestand am
Beamtenverhältnisses
Berufssoldaten- verhältnisses
RAD-Verhältnisses

b) Letzte Kasse, die das Ruhegehalt — Witwen- und Waisengeld oder sonstige Versorgungsbezüge gezahlt hat:

.....

25. Falls Sie — der — frühere — Ehemann — Vater — Angestellter mit einem Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder Arbeiter mit Anspruch auf Ruhelohn waren — war —:

a) Lag diesem Anspruch eine Satzung, Dienstordnung oder ein Vertrag zugrunde und welche?

.....
 b) Wann und von welcher Stelle ist die Satzung oder Dienstordnung erlassen oder wann und mit welcher Stelle ist der Vertrag abgeschlossen worden?

.....
 c) Welche Stelle war zur Zahlung von Ruhegeld — Ruhelohn — und Hinterbliebenenversorgung verpflichtet?

.....
 d) Haben Sie — Hat Ihr — früherer — Ehemann — Vater — zu dieser Versorgung selbst Beiträge geleistet? Ja — nein — In welcher Höhe?

.....
 e) Welchen Anteil an den Beiträgen hat der Dienstherr geleistet?

.....
 f) Konnte das Dienstverhältnis nur noch aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden? Ja — nein — aus welchem?

.....
 g) Waren Sie — War Ihr — früherer — Ehemann — Vater — in der Sozialversicherung pflichtversichert? Ja — nein

.....
 h) Waren Sie — War Ihr — früherer — Ehemann — Vater — von der Sozialversicherungspflicht befreit? Ja — nein — aus welchem Grunde? Für welchen Zeitraum?

26. Nur für Umsiedler und Vertriebene (§ 1 BVFG):

Umgesiedelt — vertrieben — geflüchtet — am
 aus (Herkunftsland):
 Als Umsiedler — Vertriebener — anerkannt durch:
 Bescheid vom Aktenz.:
 Meine letzten Bruttodienstbezüge als
 in der Besoldungsgruppe Dienstklasse Stufe
 betrogen in der Währung des Herkunftslandes monatlich.
 Die laufende Unterstützung als Umsiedler betrug am 8. 5. 1945 mtl. RM und wurde gezahlt von

27. Ich bin z. Z. im öffentlichen Dienst*) beschäftigt als

Beamter auf Widerruf — Probe — Zeit — Lebenszeit	BesGr.
Berufssoldat — Soldat auf Zeit	BesGr.
Angestellter	BAT/BZT z. BAT
Arbeiter	MTL II/BMT-G II
bei	
in	
und habe ein Brutto-Arbeitseinkommen von mtl.	DM.
Mein Ehegatte ist — nicht — im öffentlichen Dienst beschäftigt und erhält — keine — Bezüge — beamtenrechtliche Versorgung — von	

*) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 158 Abs. 1 BBG ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Reichsgebiet oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

28. Ich bin z. Z. außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt als Angestellte(r) — Arbeiter — mithelfendes Familienmitglied — selbständig — bei
 und habe ein Brutto-Arbeitseinkommen von mtl. DM.

29. Ich erhalte	monatlich DM
a) laufende Unterhaltshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz	
b) Arbeitslosengeld oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe vom Arbeitsamt in	
c) Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz von	(Behörde)
d) Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz vom Versorgungsamt in	
e) Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter — Angestellten — Knappschaftlichen Rentenversicherung — Unfallversicherung von	(Versicherungsträger)
f) Unterhaltsbeihilfe für Kriegsgefangene — Heimkehrer von	(Behörde)
g) Leistungen nach dem Wiedergutmachungsgesetz von	(Behörde)

30. Angaben darüber, ob schon früher Vorschüsse auf Versorgungsbezüge, Unterhaltsbeträge, Zuwendungen, Überbrückungshilfe, Entlassungsgeld, Befreiung von der Sozialversicherungspflicht oder Unterbringungsschein beantragt ggf. wann, bei welcher Dienststelle und mit welchem Erfolg (Datum und Akz. des Bescheides angeben):

31. Ich habe einen — keinen — Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über die Nachversicherung nach § 72 G 131 gestellt am bei (Behörde)

32. Als Beweise für die Richtigkeit der Angaben sind folgende Schriftstücke, qgf. in beglaubigter Abschrift, beizufügen:

1. Wohnsitzbescheinigung zu Nr. 2 ggf. auch zu Nr. 4
 2. Bescheinigung nach Nr. 5
 3. Personenstandsurkunden (Heiratsurkunde, Geburtsurkunden, Sterbeurkunde)
 4. Schulbescheinigungen, Lehrvertrag der Kinder
 5. Einreihungsbescheid nach Nr. 8
 6. Gerichtsurteile nach Nr. 9 und Nr. 11
 7. Scheidungsurteil
 8. Einstellungs-, Versetzungs-, Entlassungsbescheid, Bescheinigungen über Beschäftigungszeiten
 9. Dienstverträge
 10. Ernennungsurkunde zum Beamten auf Widerruf – auf Zeit – auf Lebenszeit, Beförderungsurkunden
 11. Bei Berufssoldaten und RAD-Führern – Verpflichtungsschein, Bestallungs- und Beförderungsurkunden
 12. Bescheide über Festsetzung des Diäten-, Vergütungs-, Besoldungsdienstalters
 13. Versorgungsnachweisung (Ruhegeld-, Witwen- und Waisengeld-Bescheide)
 14. Militärpaß, Wehrpaß, Bescheinigung über Kriegsdienst, Teilnahmen an Kampfhandlungen 1914/18 und früher, Aufenthalt in außereuropäischen Ländern, Dienstzeitbescheinigungen
 15. Vaterschaftsanerkenntnis bei unehelichen Kindern
 16. Bestallungsurkunde als Vormund
 17. Gehalts- und Lohnbescheinigung (brutto); hieraus müssen Kinderzulagen, Mehrarbeitsvergütungen ersichtlich sein
 18. Unterstützungsbescheinigungen, Rentenbescheide.

Außerdem füge ich bei:

33. Ich beantrage außerdem*)

^{*)} (z. B. nach § 53 Abs. 3 Satz 3 G 131, § 48a Abs. 2 BBesG.)

34. Ich versichere, daß ich keine weiteren Urkunden besitze und überreiche folgende Erklärungen von früheren Vorgesetzten, Personalamtsleitern oder Kollegen:

35. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde Einsicht in meine Versorgungsakten nach dem Bundesversorgungsgesetz und in meine Akten beim Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder bei der Deutschen Beamtenversicherung nimmt.

36. Ich erkläre pflichtgemäß, daß meine vorstehenden Angaben richtig sind und ich die vorstehenden Fragen nach bestem Wissen beantwortet habe. Mir ist bekannt, daß ich im Falle unrichtiger Angaben strafrechtlich und disziplinarrechtlich verfolgt werde.

.den

(Unterschrift, Vor- und Zuname)

Az.:
 (Vorstehendes Geschäftszeichen bitte stets angeben)

, den

Einschreiben

An

.....

Bescheid

Die Versorgungsbezüge, die Ihnen

nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685) — G 131 — in Verbindung mit §§ 48 bis 48 d des Bundesbesoldungsgesetzes und dem Dritten und Vierten Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1007, 1024) sowie dem Fünften Besoldungserhöhungsgesetz vom 23. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2118)

zustehen, ergeben sich aus der beiliegenden Festsetzung nebst Anlagen, die Bestandteile dieses Bescheides sind.

Zahlende Kasse ist die in

Senden Sie bitte, soweit noch nicht geschehen, umgehend dieser Kasse Ihre Lohnsteuerkarte ein.

Sie sind verpflichtet, Änderungen in Ihren persönlichen und sonstigen Verhältnissen, die für die Festsetzung und Zahlung der Bezüge maßgebend sind, sofort und unaufgefordert der obenbezeichneten Dienststelle anzugeben. Diese Verpflichtung wird durch die alljährlich von der zahlenden Kasse eingeforderte „Jahresbescheinigung“ und „Erklärung über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag“ nicht berührt. Anzuzeigen sind vor allem:

1. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit
2. Jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes nach einem Ort innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes
3. Jede Veränderung des Familienstandes (Wiederverheiratung, Scheidung, Tod des Ehegatten, Tod, Geburt oder Verheiratung eines Kindes)
4. Rechtskräftige Verurteilungen zu Freiheitsstrafen aller Art (das gilt auch für vor Zustellung dieses Bescheides ausgesprochene Verurteilungen)
5. Aufnahme einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, Veränderungen des Einkommens aus einer solchen Beschäftigung (auch der Waisen)
Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Reichsgebiet oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.
6. Bewilligung oder Erhöhung eines Wartegeldes, Ruhegehaltes, Witwen-, Waisengeldes oder versorgungsähnlicher Bezüge gleich welcher Art
7. Bewilligung von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz unter Angabe des Versorgungsamtes und des Aktenzeichens des Rentenbescheides
8. Bewilligung von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (auch von Stellen außerhalb des Bundesgebietes) und aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie jede ihrer Veränderungen

außerdem bei Zahlung von Kinderzuschlägen für Kinder über 18 Jahre:

9. Beendigung oder Unterbrechung einer Schul- oder Berufsausbildung oder des sozialen Jahres, Aufenthalt eines Kindes außerhalb des Bundesgebietes

außerdem für Empfänger von Waisengeldern:

10. Wechsel einer Vormundschaft, Pflegschaft

bei Waisengeldern infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen auch:

11. jegliches Einkommen der Waisen einschließlich etwaiger Sachbezüge sowie Veränderung eines bereits vorhandenen Einkommens

außerdem für Empfänger von Verschollenenbezügen:

12. Empfang einer Nachricht jeder Art von dem oder über den Verschollenen, Todeserklärung des Verschollenen

außerdem für Empfänger von Versorgungsbezügen von in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam Befindlichen:

13. Rückkehr aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam, Tod oder Todeserklärung.

Den Anzeigen sind entsprechende Bescheinigungen der Behörden, Arbeitgeber oder Schulen sowie Lehrverträge beizufügen.

Sie werden ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Sie bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht wegen Verstoßes gegen die einschlägigen Bestimmungen des Strafrechts zur Verantwortung gezogen werden können. Im übrigen kann Ihnen bei Nichtanzeige eines Einkommens aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§158BBG) oder einer Versorgung (§160BBG) oder einer Änderung dieser Bezüge oder der Verheiratung als Witwe oder Waise (§164 Abs. 1 Nr. 1 BBG) die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer gemäß §165 Abs. 3 BBG entzogen werden.

Bisher für den gleichen Zeitraum gezahlte Versorgungsbezüge werden angerechnet. Bereits angeordnete Einbehaltungen von den laufenden Versorgungsbezügen aus Anlaß von früher festgestellten Überzahlungen, infolge von Pfändungen oder Abtretungen werden bis zur Erfüllung weiter durchgeführt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei mir unter der oben angegebenen Anschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird gebeten, dem Widerspruch nebst Begründung eine Abschrift beizufügen.

Anlagen: 1 Festsetzung

(Raum für Hausverfügungen)

Im Auftrag:

(Name, Amtsbezeichnung)

(Grundfarbe blau wie bisher)

Anlage zum Bescheid vom 19
 Auf Ihren Antrag vom
 — Von Amts wegen —
 Beginn der Zahlung ab 1.

AZ:
 (Vorstehendes Geschäftszeichen bitte stets angeben)

Blatt
d. A.

Festsetzung
der Versorgungsbezüge nach dem Bundesgesetz zu Art. 131 GG
— Ruhegehalt — Unterhaltsbeitrag —
 für

Name	Vorname	Geburtsdatum	Amtsbezeichnung Letzter Dienstgrad

Dienststelle — Versorgungskasse am 8. 5. 1945

Wohnort — Kreis — Straße — Hausnummer

Familienstand: Ledig — verheiratet — verwitwet — wiederverheiratet — geschieden — seit

Kinderzuschlagberechtigende Kinder:

Name	Vorname	Geburtsdatum	ehelich unehelich Stiefkind Pflegekind	Schul-, Berufs- ausbildung ab 18. Lebensjahr	Mtl. Einkommen der Kinder mit körperl. oder geistigen Ge- brechen
1.
2.
3.
4.
5.

3. 1. Zuzugsstichtag (§ 4):

Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Bundesgebiet seit
 — nach dem 31. Dezember 1952 am genommen.

Grund:

2. Einschränkungen nach §§ 3, 7 bis 9 G 131:

.....

3. Begründung des Beamtenverhältnisses:

Angestellten-/Arbeiterverhältnisse:

Erstmaliger berufsmäßiger Eintritt in den Wehrdienst — Reichsarbeitsdienst:

Berufsmäßige Zugehörigkeit zum Freiwilligen Arbeitsdienst nach dem 30. 6. 1934:

D 1. Rechtsstellung nach dem G 131 mit Ablauf des 8. 5. 1945:

.....

2. Rechtsgrundlage der Zahlung:

.....

Dienstzeiten

E geb. am: Tag nach Vollendg. des 17. Lbj. Tag der Vollendg. des 65. Lbj.

Ruhegehaltssatz-..... v. H.

bei Dienstunfall: v. H. + 20 v. H. — mindestens 66 $\frac{2}{3}$ v. H. — = v. H. (höchstens 75 v. H. — § 140 BBG)

bei Kriegsunfall – Unfall in Kriegsgefangenschaft, im Gewahrsam einer ausländischen Macht – : + 20 v. H. =
..... v. H. (höchstens 75 v. H. – § 181 a-b BBG)

F Einschränkungen nach § 31 G 131 : – keine –

Letzte Beförderung vor dem 30. 1. 1933 — Anstellung — Dienstesteintritt — am als

Beförderungen		Zu berücksichtigende Dienstzeiten			
am	zum	vom	bis	Jahre	Tage
1.					
2.					
3.					
4.					
5.				zusammen	
6.				volle Jahre	
7.					

danach Versorgung als BesGr. RBO

G Einschränkungen nach § 109 BBG unter Berücksichtigung der §§ 30 Satz 2, 35 Abs. 3 Satz 4, 70a Abs. 2 Satz 2 G 131:

– Keine – Jahresfrist nicht erfüllt, daher Versorgung als ... nach BesGr.

Berechnung der monatlichen Versorgungsbezüge**Ruhegehalt §§ 29, 35, 48****Unterhaltsbeitrag § 37a, § 54 Abs. 3, § 71 m****1. Besoldungsdienstalter**

2. BesGr. Stufe
 BesGes 1920 — 1927 — 1957
 Grundgehalt (§§ 48, 48a BBesG) lt. beiliegender Überleitung
 Grundgehalt (§§ 48, 48b BBesG)
 Ruhegehaltfähige Zulage

ab								
	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf

Ortszuschlag	Tarifklasse	Stufe
--------------------	-------------------	-------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
-------------------------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

3. Ruhegehalt v. H.
Frauenzuschlag
zusammen
jedoch mindestens (§§ 118, 140, 181a, 181b BBG)

Unterhaltsbeitrag nach §
.....
.....

I. Unfallausgleich nach § 139 BBG
2.

Kinderzuschläge für	Geburtsdatum
1.
2.
3.
4.

zusammen
davon ab Rentenanteile aus der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß §
.....

bleibt Versorgungsbezug
-------------------------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Auszahlungsbetrag siehe anliegende Ruhensberechnung

○ Erläuterungen und Bemerkungen:

Buchungsstelle: Bundeshaushalt für 19..... Kap..... Titel.....

Auszahlungsanordnung

Die kasse wird angewiesen, an

Herrn	Name	Vorname	Anschrift
Frau			
Fräulein			

ab	monatlich DM	in Worten	
.....	DM
.....	DM
.....	DM
.....	DM
.....	DM
.....	DM

zu zahlen. Die für den gleichen Zeitraum geleisteten Zahlungen sind in voller Höhe anzurechnen.

Die bisherigen, für den gleichen Zeitraum geltenden Auszahlungsanordnungen treten außer Kraft.

, den

— Sachlich richtig —
Festgestellt

— Sachlich richtig —
Im Auftrag:

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

(Grundfarbe wie bisher gelb)

Anlage zum Bescheid vom
 Auf Ihren Antrag vom
 — Von Amts wegen —
 Beginn der Zahlung ab 1.

Az.:
 (Vorstehendes G.-Z. bitte stets angeben)

Festsetzung
der Versorgungsbezüge nach dem Bundesgesetz zu Art. 131 GG
Witwengeld — Waisengeld — Unterhaltsbeitrag — für die Hinterbliebenen — Angehörigen des

Blatt
d. A.

Name	Vorname	Geburtsdatum	Amtsbezeichnung letzter Dienstgrad
.....
letzte Dienststelle — Versorgungskasse am 8. 5. 1945		gestorben, gefallen am	verschollen seit
.....	

Familienstand: Ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden — seit

Waisen — Kinder:

Name	Vorname	Geburtsdatum	ehelich unehelich Stieffkind Pflegekind	Schul-, Berufs- ausbildung ab 18. Lebensjahr	Mtl. Einkommen d. Kinder mit körperl. oder geistigen Gebrechen
1.
2.
3.
4.
5.

Wohnort — Kreis — Straße — Hausnummer

Vormund:

1. Zuzugsstichtag (§ 4):Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Bundesgebiet seit
 — nach dem 31. Dezember 1952 am genommen.

Grund:

2. Einschränkungen nach §§ 3, 7 bis 9 G 131:**Begründung des Beamtenverhältnisses:**

Angestellten-, Arbeiterverhältnisses:

Erstmaliger berufsmäßiger Eintritt in den Wehrdienst — Reichsarbeitsdienst:

Berufsmäßige Zugehörigkeit zum Freiwilligen Arbeitsdienst nach dem 30. 6. 1934:

1. Rechtsstellung nach dem G 131 mit Ablauf des 8. 5. 1945:**2. Rechtsgrundlage der Zahlung:**

Blatt
d, A.

Dienstzeiten

E geb. am: Tag nach Vollendg. des 17. Lbj. Tag der Vollendg. des 65. Lbj.

Ruhegehaltssatz: v. H.

bei Dienstunfall: v. H. + 20 v. H. – mindestens 66 2/3 v. H. = v. H. (höchstens 75 v. H. – § 140 BBG)

bei Kriegsunfall – Unfall in Kriegsgefangenschaft, im Gewahrsam einer ausländischen Macht – :..... + 20 v. H.

= v. H. (höchstens 75 v. H. – § 181 a–b BBG)

F Einschränkungen nach § 31 G 131 : – keine –

Letzte Beförderung vor dem 30. 1. 1933 – Anstellung – Diensteintritt – am als

Beförderungen		Zu berücksichtigende Dienstzeiten			
am	zum	vom	bis	Jahre	Tag
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					

danach Versorgung als BesGr. RBO

Einschränkungen nach § 109 BGB unter Berücksichtigung der §§ 30 Satz 2, 35 Abs. 3 Satz 4, 70a Abs. 2 Satz 2 G 131:

Berechnung der monatlichen Versorgungsbezüge

Ruhegehalt §§ 29, 35, 48 Unterhaltsbeitrag § 37a, § 54 Abs. 3, § 71 m	ab								
		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
1. Besoldungsdienstalter									
2. BesGr. Stufe.....									
BesGes 1920 — 1927 — 1957									
Grundgehalt (§§ 48, 48a BBesG) laut beiliegender Überleitung									
Grundgehalt (§§ 48, 48b BBesG)									
Ruhegehaltsfähige Zulage									
Ortszuschlag Tarifklasse Stufe									
Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge									
3. Ruhegehalt v. H.									
jedoch mindestens (§§ 118, 140, 181a, 181b BBG)									
Hinterbliebenenbezüge									
1. Witwengeld									
Altersunterschied angefangene Jahre									
Dauer der Ehe angefangene Jahre									
Witwengeld 60 v. H. des Ruhegehaltes									
Kürzung bei Altersunterschied nach § 129 BBG um v. H. auf									
2. Waisengeld									
für Halbwaise 12 v.H. des Ruhegehaltes = x DM									
für Vollwaise 20 v.H. des Ruhegehaltes = x DM									
bei Unfallfürsorge 30 v.H.d. Unfallruhegeh. = x DM									
zusammen									
Witwen- und Waisengeld dürfen zusammen das Ruhegehalt nicht übersteigen.									
Sie sind anteilig zu kürzen (§§ 128, 148 BBG), also									
Witwengeld auf									
Waisengelder auf									
zusammen									
Unterhaltsbeitrag nach §									
Kinderzuschläge für	Geburtsdatum								
1.									
2.									
3.									
4.									
5.									
zusammen									
[davon ab Rentenanteile aus der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß §									
bleibt Versorgungsbezug									

Auszahlungsbetrag siehe anliegende Ruhensberechnung

○ Erläuterungen und Bemerkungen:

Buchungsstelle: Bundeshaushalt für 19 Kap. Titel.....

Auszahlungsanordnung

Die..... Kasse wird angewiesen, an

Herrn	Name	Vorname	Anschrift
Frau			
Fräulein			

ab	monatlich DM	in Worten	
.....	DM
.....	DM
.....	DM
.....	DM
.....	DM
.....	DM

zu zahlen. Die für den gleichen Zeitraum geleisteten Zahlungen sind in voller Höhe anzurechnen.

Die bisherigen, für den gleichen Zeitraum geltenden Auszahlungsanordnungen treten außer Kraft.

, den

— Sachlich richtig —
Festgestellt:

— Sachlich richtig —
Im Auftrag:

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

(Versorgungsdienststelle)

A. Z.:
 (Vorstehendes G.-Z. bitte stets angeben)

Anlage zum Bescheid vom.....

Anlage zur Änderungsmittelung vom

Berechnung über das Ruhnen der Versorgungsbezüge nach § 158 BBG

in der Fassung des Artikels I des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1007)

A. Neben einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erhält

1. a) ein Ruhestandsbeamter bis zum Ende des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, sein Ruhegehalt nur bis zur Erreichung der für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehalbfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
- b) ein Ruhestandsbeamter vom Ersten des auf die Vollendung seines 65. Lebensjahres folgenden Monats an den Betrag nach a), erhöht um 60 v. H. des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der diese Höchstgrenze übersteigt;
2. eine Witwe ihr Witwengeld nur bis zur Erreichung der in Nr. 1b bezeichneten Höchstgrenze,
3. eine Waise ihr Waisengeld nur bis zur Erreichung von 40 v. H. der in Nr. 1a bezeichneten Höchstgrenze, erhöht um 60 v. H. des Betrages des Gesamteinkommens aus der Verwendung im öffentlichen Dienst und der Versorgung, der diese Höchstgrenze übersteigt.

Ist die in Nr. 1a bezeichnete Höchstgrenze niedriger als das Eineinviertelfache der jeweils ruhegehalbfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der BBesGr. A 1, so gilt dieser Betrag als Höchstgrenze. Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß, der Anspruch auf Versorgung nach § 142 BBG hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht (§ 158 Abs. 4 Satz 2 BBG).

B. 1. Ortszuschläge sind mit dem für den Ort der Verwendung maßgebenden Satz, Kinderzuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen, d. h. bei dem jetzigen Einkommen mit dem tatsächlich gewährten Betrage, bei den als Höchstgrenze geltenden Beträgen mit dem gleichen Betrage, mit dem sie neben den zu regelnden Versorgungsbezügen zustehen.

2. Der Kinderzuschlag darf für ein und dasselbe Kind nur einmal gewährt werden (§ 19 Abs. 1 BBesG und § 31 Abs. 1 BAT).
3. Ergibt die Ruhensberechnung, daß neben den vollen Versorgungsbezügen ein Kinderzuschlag zu zahlen wäre, so ist dieser um den Betrag des zum Einkommen aus der Verwendung gehörenden Kinderzuschlages zu kürzen.

C. Die umseitige Ruhensberechnung gilt nur so lange, als sich die Höhe des Einkommens aus der Verwendung nicht ändert. Ändert sich diese, so ist diese Ruhensregelung zu ändern. Es bleibt daher der Widerruf dieser Ruhensberechnung ausdrücklich vorbehalten. Zuviel gezahlte Beträge müssen zurückgezahlt werden. Auf § 819 Abs. 1, § 820 Abs. 1 BGB werden Sie ausdrücklich hingewiesen. Im Falle der Rückforderung der ohne rechtlichen Grund gezahlten Beträge können Sie sich nicht darauf berufen, nicht mehr bereichert zu sein.

D. Sie beziehen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst bei.....

..... in
 ein Einkommen. Ihre Versorgungsbezüge regeln sich daher nach § 158 BBG wie folgt:

I. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge zur Bemessung der Höchstgrenze monatlich	ab						
		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
BesGr..... Stufe.....							
Endstufe dieser Besoldungsgruppe							
Ortszuschlag nach dem Ort der Verwendung							
Ortsklasse..... Tarifklasse..... Stufe.....							
Summe I							
II. Höchstgrenzen:							
1. bei Ruhestandsbeamten bis zum vollendeten 65. Lebensjahr (s. umstehend A 1a) Summe I mindestens jedoch das Eineinviertelfache aus der Endstufe der BBesGr. A 1							
2. bei Ruhestandsbeamten nach Vollendung des 65. Lebensjahres, Witwen und Waisen (siehe umstehend A 1b, 2 und 3)							
a) Versorgungsbezug ohne Kinderzuschlag							
b) Einkommen aus der Verwendung ohne Kinderzuschlag							
c) Gesamteinkommen (a+b)							
d) Betrag unter Nr. 1 – bei Waisen 40 v. H. des Betrages nach Nr. 1							
e) das Gesamteinkommen übersteigt den Betrag d um							
f) 60 v. H. des Betrages e							
g) dazu Betrag d							
h) erhöhte Höchstgrenze (f+g)							
III. Ruhensberechnung:							
1. Höchstgrenze Abschnitt II Nr. 1 – Nr. 2 h dazu Kinderzuschläge für Kinder dazu ggf. Frauenzuschlag	zusammen						
2. Einkommen aus der Verwendung II Nr. 2 b ggf. einschl. Kinderzuschläge*)							
3. Unterschiedsbetrag (Nr. 1 weniger Nr. 2)							
4. Versorgungsbezug lt. Festsetzung einschl. Kinderzuschlag*) (vor Anrechnung von Rentenanteilen)							
5. von dem Versorgungsbezug bleiben zu zahlen							
6. davon (Nr. 5) ab Rentenanteile							
7.	(siehe B 3)						
8.							
9. dazu Waisengeld laut Festsetzung	bleiben						
10. Bei Unterhaltsbeitrag nach § 142 BBG (MdE v.H.) mindestens nach § 158 Abs. 4 Satz 2 BBG							

*) Bei Teilbeschäftigung ist nur der jeweils anteilige Kinderzuschlag zu berücksichtigen.

, den

— Sachlich richtig —
Festgestellt:

(Name, Amtsbezeichnung)

— Sachlich richtig —
Im Auftrag:

(Name, Amtsbezeichnung)

(Versorgungsdienststelle)

Az.
(Vorstehendes G.-Z. bitte stets angeben)

Anlage zum Bescheid vom
Anlage zur Änderungsmitteilung vom

Berechnung über das Ruhendes der Versorgungsbezüge nach § 160 BBG

in der Fassung des Artikels I des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1007)

A. Erhält an neuen Versorgungsbezügen

- a) ein Ruhestandsbeamter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 158 Abs. 5 Satz 1 BBG) ein **Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung** oder
b) eine Witwe oder Waise aus einer Verwendung des Verstorbenen **Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung**,
so sind daneben die früheren Versorgungsbezüge nur bis zur Erreichung der nachstehenden Höchstgrenze zu zahlen.

Als Höchstgrenze gilt

- a) für Ruhestandsbeamte das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt,
 b) für Witwen oder Waisen das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem in a) bezeichneten Ruhegehalt ergibt.

Die nachstehende Ruhensberechnung gilt nur so lange, als sich die Höhe der neuen Versorgungsbezüge nicht ändert. Ändert sich diese, so ist diese Ruhensregelung zu ändern. Es bleibt daher der Widerruf dieser Ruhensberechnung ausdrücklich vorbehalten. Zuviel gezahlte Beträge müssen zurückgezahlt werden. Auf § 819 Abs. 1, § 820 Abs. 1 BGB werden Sie ausdrücklich hingewiesen. Im Falle der Rückforderung der ohne rechtlichen Grund gezahlten Beträge können Sie sich nicht darauf berufen, nicht mehr bereichert zu sein.

B. Sie erhalten ein weiteres Ruhegehalt – Witwengeld – Waisengeld –

von

Der aus BesGr. Stufe errechnete Versorgungsbezug als

ist daher nach umseitiger Ruhensberechnung zu zahlen:

I. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge zur Bemessung der Höchstgrenze monatlich Endstufe der BesGr..... Grundgehalt Ortszuschlag, Ortsklasse Tarifklasse Stufe zusammen						
	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf

II. Ruhegehaltfähige Gesamtdienstzeit			Jahre	Tage		
a) laut – beiliegender – Festsetzung vom		
b) aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst		
lt. Mitteilung.....		
vom..... Az.....		
zusammen				
Ergibt Hundertsatz	v. H.	volle Jahre		
III. Höchstgrenze				
a) Ruhegehalt v. H. von dem Betrag I monatlich		
b) Witwen- – Waisengeld v. H. von dem Betrag zu IIIa monatlich		
IV. Ruhensberechnung:				
a) Höchstgrenze III a–b monatlich		
b) Ruhegehalt – Witwengeld – Waisengeld aus der neuen Verwendung monatlich		
c) Unterschied (a weniger b), mithin zu zahlen		

Kinderzuschläge werden zu diesem Betrag nicht gezahlt.

..... den

– Sachlich richtig –
Festgestellt:

– Sachlich richtig –
Im Auftrag:

(Name, Amtsbezeichnung)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Versorgungsdienststelle)

Az.

(Vorstehendes G.-Z. bitte stets angeben)

An

Betr.: Ihre Versorgung nach dem G 131

Änderungsmitteilung

Im Anschluß an vom

Änderungsgrund:

Viertes Gesetz zur Änderung des G 131 vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1203),
 Drittes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1007)
 – Drittes BBÄndG –

Des Beamten – Berufssoldaten – RAD-Führers – Angestellten –

Geburtstag	Tag der Vollendung des 65. Lebensjahres	Todestag
.....

Dem Eintritt des Versorgungsfalles mit Ablauf des liegt zugrunde:

- Dienstunfähigkeit infolge – Dienstbeschädigung – Wehrdienstbeschädigung – Dienstunfalles (§ 135 BBG) – Kriegsunfälle (§ 181a BBG) – Unfälle in Kriegsgefangenschaft/Gewahrsam (§ 181b BBG) –*)
- Erreichen der Altersgrenze – eigener Antrag (§ 70 DBG, § 42 Abs. 3 BBG, § 35 Abs. 1 Satz 4 G 131) – Ablauf der Zeit, für die die Ernennung erfolgt war, – Entlassung aus der Unterbringung (§ 24a G 131) – kraft Gesetzes nach § 35 Abs. 1 Satz 1 dritte Alternative G 131 ohne Vorliegen einer Dienstunfähigkeit –*)

1. Änderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ab 1. Januar 1967:

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bleiben unverändert.*)

Nach § 29 G 131 ggf. i. V. m. § 109 Abs. 1 BBG – Artikel IX Drittes BBÄndG – Artikel II § 7 des Vierten ÄndG 131 – *)

ist die Besoldungsgruppe A Stufe
der Bundesbesoldungsordnung*)der **) Besoldungsordnung vom **)
der Reichsbesoldungsordnung 1920 – *)
maßgebend.

Das maßgebende Grundgehalt ergibt sich aus den Anlagen.*)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**) Hier ist einzusetzen: preußischen, sächsischen u. dgl.

2. Änderung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ab 1. Januar 1967

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit bleibt unverändert*).

Ruhegehaltfähige Dienstzeit laut Festsetzung vom
 dazu kommen, soweit bisher nicht angerechnet*)

Art der Zeit	vom	bis	nach der Vorschrift des §	J	T	Jahre	Tag
.....
.....	53 (1) S. 4 G 131
.....	53 (1) S. 4 G 131
.....	53 (1) S. 4 G 131
.....	$\frac{1}{3} - \frac{2}{3}$ von
.....	73 (2) G 131
.....	73 (2) G 131
.....	73 (2) G 131
.....	73 (2) G 131
.....	$\frac{1}{2}$ von
zusammen					
oder						—
<u>Aufrundung nach § 118 Abs. 1 BBG, ausgenommen Fälle des § 64 G 131</u>							

Ruhegehaltssatz: v. H.

bei Dienstunfall: v. H. + 20 v. H. – mindestens $66\frac{2}{3}$ v. H. – = v. H. (höchstens 75 v. H. – § 140 BBG)

bei Kriegsunfall – Unfall in Kriegsgefangenschaft – Unfall im Gewahrsam einer ausländischen Macht –: v. H.

+ 20 v. H. = v. H. (höchstens 75 v. H. – § 181 a–b BBG)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

3. Berechnung der monatlichen Versorgungsbezüge:

A Ruhegehalt BesGr..... Stufe..... BesO (s. Nr. 1)	ab						
		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
1. Grundgehalt rhgf. Stellenzulage							
Ortszuschlag nach Ortsklasse.....							
Tarifklasse..... Stufe							
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge							
2. Ruhegehalt..... v. H. Frauenzuschlag							
zusammen							
jedoch mindestens (§§ 118, 140, 181a BBG)							
B Hinterbliebenenbezüge							
1. Witwengeld: 60 v. H. des Ruhegehalts Kürzung bei Altersunterschied (§ 129 BBG) umv.H. auf							
2. Waisengeld: für Halbwaisen (12 v. H. des Ruhegehaltes) je DM Pf							
für Vollwaisen (20 v. H. des Ruhegehaltes) je DM Pf							
bei Unfallfürsorge für Waisen (30 v. H. d. Unfallruhegeh.) je DM Pf							
zusammen							
jedoch insgesamt nicht mehr als das Ruhegehalt (A 2)							
C Unterhaltsbeitrag nach §							
D Zu B–C: Es entfallen auf Witwe:							
Waisen: a) geb. am							
b) geb. am							
c) geb. am							
d) geb. am							
E Kinderzuschläge für 1 geb. am							
2 geb. am							
3 geb. am							
4 geb. am							
F Gesamtbetrag davon ab Rentenanteile aus der gesetzlichen Rentenversicherung gem. §							
bleibt Versorgungsbezug							
G Berechnung des Ausgleichsbetrages nach Artikel X Nr. 3 Drittes BBÄndG Versorgungsbezug am 31. 12. 1966 – ohne Kinderzuschlag – DM Pf							
davon ab: verbleibender Versorgungsbezug nach Buchstabe F – ohne Kinderzuschlag – DM Pf							
Ausgleichsbetrag DM Pf							
Versorgungsbezug							

Auszahlungsbetrag siehe anliegende Ruhensberechnung.

Diese Änderungsmittelstellung stellt eine neue anfechtbare Sachentscheidung nur insoweit dar, als Versorgungsmerkmale in Abweichung von der bisherigen, unanfechtbar gewordenen Entscheidung festgesetzt sind. Die unveränderten Versorgungsmerkmale aus früheren Bescheiden sind lediglich zur Erleichterung des Verständnisses wiederholt worden.

Die nach dieser Änderungsmittelstellung festgesetzten Leistungen werden von dem Tage ab unter Vorbehalt gewährt, von dem ab Sie oder eine andere nach dieser Änderungsmittelstellung versorgungsberechtigte Person anzurechnendes Einkommen oder eine anzurechnende Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder dgl. beziehen oder von dem ab sich die Höhe eines anzurechnenden Einkommens oder einer anzurechnenden Rente ändert. Das gleiche gilt bei Wohnungswechsel, wenn sich dadurch die Höhe des Ortszuschlages ändert. Der rückwirkende Widerruf dieser Änderungsmittelstellung und die Rückforderung etwaiger überzahlter Beträge bleibt in diesen Fällen vorbehalten.

Im übrigen werden Sie nochmals besonders auf die Verpflichtung hingewiesen, jede Änderung der persönlichen und sonstigen Verhältnisse, die die Höhe der Versorgungsbezüge beeinflussen, sofort und unaufgefordert anzugeben.

Rentenempfänger sind verpflichtet, die Erhöhung ihrer Versorgungsbezüge umgehend ihrer **rentenzahlenden Behörde** mitzuteilen, wenn die Höhe der Rente dadurch beeinflußt wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben angegebenen Anschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird gebeten, dem Widerspruch nebst Begründung eine Abschrift beizufügen.

Anlagen: Neufestsetzung des Grundgehaltes – Formblatt 1–2–3–4*)
 Berechnung des Besoldungsdienstalters nach der 6. DVO zum G 131*)
 Ruhensberechnung nach § 158 – § 160 BBG*)

— Sachlich richtig —
 — Festgestellt —

Im Auftrage:

.....
Name, Amtsbezeichnung

Im Entwurf und auf der Zweitausfertigung:

Auszahlungsanordnung

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(Versorgungsdienststelle)

Az.:
(Vorstehendes G.-Z. bitte stets angeben)Anlage
zur Änderungsmitteilung vom

Neufestsetzung des Grundgehaltes

auf Grund des Vierten Gesetzes zur Änderung des G 131 vom 9. 9. 1965 (BGBl. I S. 1203) und des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. 8. 1965 (BGBl. I S. 1007) – Drittes BBÄndG –

ab 1. Januar 1967

Name	Vorname	Geburtsdatum	Eintritt des Versorgungsfalles	letzte Amtsbezeichnung – letzter Dienstgrad –
.....

bei Hinterbliebenen

Zuname	Geburtsname	Vorname	Geburtsdatum
.....

I. 1. Grundgehalt, das der Berechnung des Versorgungsbezuges am 30. September 1961 nach einem BDA vom zugrunde gelegt war:

Besoldungsgruppe Stufe der Besoldungsordnung A des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. 12. 1927*)
 Besoldungsgruppe Stufe der **) Besoldungsordnung, die nach Anlage VI zum Bundesbesoldungsgesetz mit Wirkung vom der Reichsbesoldungsordnung angeglichen war,*)
 ohne – mit Einschränkung nach § 109 Abs. 1 BBG*)

2. Wegfall der Einschränkung nach § 109 Abs. 1 BBG

Tag, von dem ab die Bezüge der Beförderungsgruppe
 der Reichsbesoldungsordnung 1927 – ggf. nach Anlage B – C – D zu §§ 53 Abs. 3 – 55 Abs. 2 – 65 G 131 –*)
 der **) Besoldungsordnung vom *)
 bezogen worden sind: 194.....

Bei Berücksichtigung folgender Zeiten (längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres) nach den Vorschriften der §§ 30 Satz 2, 35 Abs. 3 Satz 4, 70a Abs. 2 Satz 2 G 131

Art der Zeit	vom	bis	nach Vorschrift des §	Jahre	Tage
.....
.....
.....
.....
zusammen					

ist § 109 Abs. 1 BBG – nicht – erfüllt, daher weiterhin – nunmehr*)

Versorgung als unter Zugrundelegung eines Besoldungsdienstalters vom
 [§ 7 BBesG, Sechste DV zum G 131 – siehe Anlage*)]

Das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen bis zum 8. Mai 1945 ergibt ein Grundgehalt

der Besoldungsgruppe Stufe – Endstufe – der Reichsbesoldungsordnung 1927*)

der **) Besoldungsordnung vom *)

bei Unfallruhegehalt: Stufe – Endstufe –

3. Soweit noch nicht in der Endstufe

Das weitere Aufsteigen in den Dienstaltersstufen über den — 8. 5. 1945 — den (Zeitpunkt des früheren Eintritts des Versorgungsfalles) — hinaus durch Anrechnung folgender Zeiten gemäß den Vorschriften des § 30 Satz 2, § 35 Abs. 3 Satz 4, § 70a Abs. 2 Satz 2, § 73 Abs. 2 G 131, § 108 Abs. 2 BBG

Art der Zeit	vom	bis	nach der Vorschrift des §	Tage	Monate	Jahre
.....	—	—
.....	—	—
.....	—	—
.....	—	—
.....	73 (2) G 131: T J davon die Hälfte:	—	—
			zusammen	—	—
			oder
somit über den				8.	5.	1945*)
oder über den Zeitpunkt des früheren Eintritts des Versorgungsfalles, den			
hinaus aufsteigend bis zum			

ergibt die Stufe — Endstufe — Begrenzungsstufe der Besoldungsgruppe
dazu ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Fußnote der Besoldungsgruppe
(am 8. Mai 1945 jährlich RM).

II. Überleitung des Grundgehaltes nach § 48a Abs. 1 BBesG (abstandsgleiche Überleitung)

1. Die BesGr. (Abschnitt I Nr. 2–3) hat Stufen, die Stufe ist von der Endstufe der Besoldungsgruppe aus zurückgerechnet die letzte Dienstaltersstufe.
2. An die Stelle der Besoldungsgruppe (Nr. 1) Stufe — Endstufe — Begrenzungsstufe — (vgl. Abschnitt I Nr. 2–3) tritt nach Anlage VII zum Bundesbesoldungsgesetz die BesGr. Stufe — Endstufe — Begrenzungsstufe — der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes zuzüglich der ruhegehaltfähigen Zulage nach Fußnote der Anlage VII zum BBesG (vgl. Abschnitt I Nr. 3).
3. Der Berechnung der Versorgungsbezüge ab 1. Januar 1967 sind zugrunde zu legen***)
Das Grundgehalt der BesGr. A Stufe — Endstufe — Begrenzungsstufe DM Pf
dazu ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage VII Fußnote DM Pf

II. Strukturelle Überleitung

1. An die Stelle des

- Grundgehalts, das der Berechnung der Versorgungsbezüge am 31. 12. 1966 zugrunde lag,
- der Besoldungsgruppe A Stufe — Endstufe — der Bundesbesoldungsordnung —*)
- nach den Abschnitten I und II ermittelten Grundgehalts
- der Besoldungsgruppe A Stufe — Endstufe — der Bundesbesoldungsordnung —*)
- tritt
- nach Anlage A-B Abschnitt I-II-III zu Artikel IX § 1 Abs. 2-3 Drittes BBÄndG*)
- nach § 1 Abs. 1, 2 Drittes BBÄndG in Verbindung mit Anlage IV Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes*)
- das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A Stufe — Endstufe — der Bundesbesoldungsordnung.

Die Dienstaltersstufe ist gem. Art. IX § 2 Abs. 1 Drittes BBÄndG in der neuen Besoldungsgruppe nach der Dienstaltersstufe bemessen, die in der bisherigen Besoldungsgruppe maßgebend war.

2. Der Berechnung der Versorgungsbezüge sind ab 1. Januar 1967 zugrunde zu legen****):

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| Das Grundgehalt der BBesGr. A Stufe — Endstufe — | DM Pf |
| dazu ruhegehaltfähige Zulage nach | |
| Anlage A-B Abschnitt I-II-III Spalte 4 zu Artikel IX § 1 Abs. 2-3 Drittes BBÄndG*) | DM Pf |
| Artikel IX § 1 Abs. 1 letzter Satz Drittes BBÄndG Fußnote 1 der BBesGr. A 6-A 9*) | DM Pf |
| außerdem | |
| bei Alleinstehenden oder Ersten Lehrern an Volksschulen, die nach Fußnote 9 zur RBesGr. A 4c 2 am 8. Mai 1945 eine unwiderrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 300 RM jährlich erhalten haben, | |
| eine ruhegehaltfähige Zulage nach Anlage B Abschnitt II Spalte 4 zu Artikel IX § 1 Abs. 3 Drittes BBÄndG*) | DM Pf |

(Ort, Datum)

— Sachlich richtig —
Festgestellt:

(Name, Amtsbezeichnung)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**) Hier ist einzusetzen: preußischen, sächsischen u. dgl.

*) Nur auszufüllen, wenn keine strukturelle Überleitung (Abschnitt III) erfolgt.

*) Bei weiblichen Lehrkräften ist die Kürzung der Grundgehälter um 10 v. H. weggefallen.

/ersorgungsdienststelle)

Z.
'orstehendes G.-Z. bitte stets angeben)

Anlage zur Änderungsmitteilung vom ..

Neufestsetzung des Grundgehaltes

uf Grund des Vierten Gesetzes zur Änderung des G 131 vom 9. 9. 1965 (BGBl. I S. 1203) und des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. 8. 1965 (BGBl. I S. 1007) – Drittes BBÄndG –

ab 1. Januar 1967

Name	Vorname	Geburtsdatum	Eintritt des Versorgungsfalles	letzte Amtsbezeichnung — letzter Dienstgrad —

ei Hinterbliebenen

Zuname	Geburtsname	Vorname	Geburtsdatum

- . 1. Grundgehalt, das der Berechnung des Versorgungsbezuges am 31. Dezember 1966 nach einem BDA vom zugrunde gelegt war:

Besoldungsgruppe A Stufe – Endstufe – Begrenzungsstufe – der Bundesbesoldungsordnung – ohne – mit Einschränkung nach § 109 Abs. 1 BBG*)

2. Wegfall der Einschränkung nach § 109 Abs. 1 BBG

Tag, von dem ab die Bezüge der ursprünglichen Beförderungsgruppe
der Reichsbesoldungsordnung 1927 – ggfs. nach Anlage B – C – D – zu §§ 53 Abs. 3–55 Abs. 2–65 G 131 – *)

bezogen worden sind: 194

Bei Berücksichtigung folgender Zeiten (längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres) nach den Vorschriften der §§ 30 Satz 2, 35 Abs. 3 Satz 4, 70a Abs. 2 Satz 2 G 131

Art der Zeit	vom	bis	nach der Vorschrift des §	Jahre	Tage
.....
.....
.....

ist § 109 Abs. 1 BBG – nicht – erfüllt, daher weiterhin – nunmehr*)

Versorgung als..... aus der Besoldungsgruppe..... der Reichsbesoldungsordnung 1927*)

der *) Besoldungsordnung vom *)

An die Stelle dieser Besoldungsgruppe ist nach Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes die
Besoldungsgruppe A der Bundesbesoldungsordnung
zuzüglich einer ruhegehaltfähigen Zulage nach Fußnote der Anlage VII zum Bundesbesoldungsgesetz
getreten.

Für diese Besoldungsgruppe wird das für die Besoldungsgruppe A der Bundesbesoldungsordnung
(Nr. 1) errechnete Besoldungsdienstalter

vom 19.....

— nicht geändert —*)

— gem. § 6 Abs. 5 — 6 — 7 — § 34 Abs. 5 — 6 — 7 — 8 BBesG

um Jahre hinausgeschoben auf den

..... 19 *)

Nach diesem Besoldungsdienstalter ergibt das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen bis zum 8. Mai 1945 ein Grundgehalt
der Besoldungsgruppe A Stufe — Endstufe — Begrenzungsstufe — der Bundesbesoldungsordnung

bei Unfallruhegehalt: Stufe — Endstufe — Begrenzungsstufe —

3. Soweit noch nicht in der Endstufe

Das weitere Aufsteigen in den Dienstaltersstufen über den — 8. 5. 1945 — den (Zeitpunkt des früheren Eintritts des Versorgungsfalles) — hinaus durch Anrechnung folgender Zeiten gemäß den Vorschriften des § 30 Satz 2
§ 35 Abs. 3 Satz 4, § 70a Abs. 2 Satz 2, § 73 Abs. 2 G 131, § 108 Abs. 2 BBG

Art der Zeit	vom	bis	nach der Vorschrift des §	Tage	Monate	Jahre
.....	—
.....	—
.....	—
.....	—
.....	73 (2) G 131: T J davon die Hälfte:	—
zusammen				—
oder				—
somit über den	8.	5.	1945 *)
oder über den Zeitpunkt des früheren Eintritts des Versorgungsfalles, den
hinaus aufsteigend bis zum

ergibt die Stufe — Endstufe — Begrenzungsstufe — der Besoldungsgruppe A

4. Der Berechnung der Versorgungsbezüge ab 1. Januar 1967 sind zugrunde zu legen***)

Das Grundgehalt der BesGr. A Stufe — Endstufe — Begrenzungsstufe — DM P
dazu ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage VII Fußnote DM P

II. Strukturelle Überleitung

1. An die Stelle der Besoldungsgruppe A der Bundesbesoldungsordnung (Abschnitt I Nr. 1 – 2 – 3) tritt
 - nach Anlage A – B Abschnitt I – II – III zu Artikel IX § 1 Abs. 2–3 Drittes BBÄndG*)
 - nach § 1 Abs. 1, 2 Drittes BBÄndG in Verbindung mit Anlage IV Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes*) die Besoldungsgruppe A der Bundesbesoldungsordnung.

2. In dieser Besoldungsgruppe wird das für die Besoldungsgruppe A (Abschnitt I Nr. 1–2) ermittelte Besoldungsdienstalter

vom 19

 - nicht geändert –*)
 - gem. Art. IX § 1 Abs. 3 – § 2 Abs. 2 Drittes BBÄndG*)
 - nach § 6 Abs. 5 – 6 – 7 – § 34 Abs. 5 – 6 – 7 – 8 BBesG*)

um Jahre hinausgeschoben auf den

..... 19

Das Grundgehalt bemäßt sich unter Zugrundelegung dieses Besoldungsdienstalters durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen bis – zum 8. 5. 1945 – zum 19 (Zeitpunkt des früheren Eintritts des Versorgungsfalles) – und durch das weitere Aufsteigen in den Dienstaltersstufen unter Berücksichtigung des in Abschnitt I Nr. 3 bezeichneten Zeitpunktes –*)

in der Besoldungsgruppe A nach der Stufe – Endstufe –

3. Der Berechnung der Versorgungsbezüge sind ab 1. Januar 1967 zugrunde zu legen: ****)

Das Grundgehalt der BBesGr. A Stufe – Endstufe – DM Pf

dazu ruhegehaltfähige Zulage nach

Anlage A – B Abschnitt I – II – III Spalte 4 zu Artikel IX § 1 Abs. 2 – 3 Drittes BBÄndG*) DM Pf

Artikel IX § 1 Abs. 1 letzter Satz Drittes BBÄndG Fußnote 1 der BBesGr. A 6 – A 9*) DM Pf

außerdem

bei Alleinstehenden oder Ersten Lehrern an Volksschulen, die nach Fußnote 9 zur RBesGr. A 4 c 2 am 8. Mai 1945 eine unwiderrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 300 RM jährlich erhalten haben,

eine ruhegehaltfähige Zulage nach Anlage B Abschnitt II Spalte 4 zu Artikel IX § 1 Abs. 3 Drittes BBÄndG*) DM Pf

(Ort, Datum)

— Sachlich richtig —
Festgestellt:

(Name, Amtsbezeichnung)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**) Hier ist einzusetzen: preußischen, sächsischen u. dgl.

**) Nur auszufüllen, wenn keine strukturelle Überleitung (Abschnitt III) erfolgt.

**) Bei weiblichen Lehrkräften ist die Kürzung der Grundgehälter um 10 v. H. weggefallen.

Versorgungsdienststelle)

Anlage.....

Az.:

zur Änderungsmittelung vom.....

(Vorstehendes G.-Z. bitte stets angeben)

Neufestsetzung des Grundgehaltes

auf Grund des Vierten Gesetzes zur Änderung des G 131 vom 9. 9. 1965 (BGBl. I S. 1203) und des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. 8. 1965 (BGBl. I S. 1007) — Drittes BBÄndG —

ab 1. 19

Name	Vorname	Geburtsdatum	Eintritt des Versorgungsfalles	letzte Amtsbezeichnung — letzter Dienstgrad —

bei Hinterbliebenen

Zuname	Geburtsname	Vorname	Geburtsdatum

I. Strukturelle Überleitung

An die Stelle der Besoldungsgruppe A der Bundesbesoldungsordnung, die für die Berechnung der Versorgungsbezüge am 31. 12. 1966 maßgebend war,

— tritt —*)

— nach Anlage A-B Abschnitt I-II-III zu Artikel IX § 1 Abs. 2—3 Drittes BBÄndG —*)

— nach § 1 Abs. 1, 2 Drittes BBÄndG in Verbindung mit Anlage IV Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes —*)

— ist —*)

laut Anlage zur Änderungsmittelung vom *)

die Besoldungsgruppe A der Bundesbesoldungsordnung
getreten*)

Das Besoldungsdienstalter in dieser Besoldungsgruppe wird

gem. Artikel IX — § 1 Abs. 3 — § 2 Abs. 2 — § 3 — Drittes BBÄndG*)

auf Ihren Antrag vom *)

mit Wirkung vom

auf den 1. 19

(in Worten: Ersten Neunzehnhundert)

festgesetzt.

Die Berechnung des Besoldungsdienstalters ergibt sich aus Abschnitt II.

Das für die Berechnung der Versorgungsbezüge maßgebende Grundgehalt ergibt sich aus Abschnitt III.

Formblatt 3—1) Strukturelle Überleitung und BDA Festsetzung von Amts wegen gem. Artikel IX § 1 Abs. 3 — § 2 Abs. 2 — § 3 — Drittes BBÄndG.

2) BDA-Festsetzung auf Antrag gem. Artikel IX § 2 Abs. 1 Satz 2 nach erfolgter struktureller Überleitung.

III. Berechnung des Besoldungsdienstalters

A. Zusammenstellung der Zeiten gemäß § 6 Abs. 3 – § 34 Abs. 3

bis – zu dem Tag, mit dessen Ablauf der Versorgungsfall durch – Beginn des Ruhestandes – Entlassung – Tod – eingetreten ist – zum 8. Mai 1945

Tag nach Vollendung des 17. Lebensjahres:

Tag nach Vollendung des 20. Lebensjahres:

Blatt d. A.	Art der Ausbildung oder Tätigkeit – in zeitlicher Reihenfolge –	Dauer	Es sind abzusetzen die (Mindest-)Zeiten							
			von	bis	der vorgeschriftenen Ausbildung	der vorgeschriftenen praktischen Tätig- keit	nach Vollendung des	der hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst	eines Kriegsdienstes, RAD- oder Wehrdienstes usw.	
					17. Lebensjahres § 6 Abs. 3 Nr. 1 § 34 Abs. 3 Nr. 1	17. Lebensjahres § 6 Abs. 3 Nr. 2	20. Lebensjahres § 6 Abs. 3 Nr. 3 § 34 Abs. 3 Nr. 2	17. Lebensjahres § 6 Abs. 3 Nr. 4 § 34 Abs. 3 Nr. 3		
					2	3	4	5	6	7
					T	M	J	T	M	J
								T	M	J

B. Berechnung des Besoldungsdienstalters

1. Besoldungsgruppe A BBesG

Geburtsdatum

Das BDA beginnt nach § 6 Abs. 1 — § 34

Abs. 1 — am

1. 19

Tag, mit dessen Ablauf der Versorgungsfall
durch — Beginn des Ruhestandes — Entlassung
— Tod — eingetreten ist, spätestens jedoch der
8. 5. 1945

19

Tag nach Vollendung des 21./23. Lebensjahres

19

Zwischenzeit

T M J

Hier von sind abzusetzen nach

§ 6 Abs. 3 Nr. 1 (A Sp. 4) T M J
§ 34 Abs. 3 Nr. 1

§ 6 Abs. 3 Nr. 2 (A Sp. 5) T M J

§ 6 Abs. 3 Nr. 3 (A Sp. 6) T M J
§ 34 Abs. 3 Nr. 2

§ 6 Abs. 3 Nr. 4 (A Sp. 7) T M J zus. T M J

Nach Abzug dieser Zeit verbleiben noch

T M J

Der Beginn des BDA ist daher — nicht —
um deren Hälfte (abgerundet nach § 6 Abs. 4
— § 34 Abs. 4 —)

M J

hinauszuschieben — auf den

1. 19

Dieses BDA ist zu kürzen

a) nach § 9 Abs. 3 um die Hälfte der Zeit der
Beurlaubung ohne Dienstbezügevom bis = T M J davon $\frac{1}{2}$ = T M Jb) nach § 9 Abs. 4 um die Zeit des schuldhaften
Fernbleibens vom Dienst

vom bis = T M J

zusammen (abgerundet auf volle Monate nach § 9 Abs. 5)

M J

Mithin ergibt sich in der Eingangsbesoldungsgruppe A ein BDA vom

1. 19

2. Besoldungsgruppe A BBesG

Das unter 1 ermittelte BDA wird für die Besoldungsgruppe A
— nach § 6 Abs. 5 — § 34 Abs. 7 — § 6 Abs. 1 — § 34 Abs. 1 — nicht —

um (4 Jahre — bei Berufsoffizieren und RAD-Führern in der BesGr. A 16 um 8 Jahre)

..... Jahre

auf den

1. 19

hinausgeschoben.

C. Berechnung des Besoldungsdienstalters

(Aufstiegsbeamte – Aufstieg aus der Unteroffizierslaufbahn in die Offizierslaufbahn – Aufstieg aus der unteren RAD-Führerlaufbahn in die mittlere / höhere RAD-Führerlaufbahn

Der Versorgungsberechtigte ist am
 aus dem mittleren – gehobenen – Dienst in den gehobenen – höheren Dienst
 aus der Unteroffizierslaufbahn in die Offizierslaufbahn
 aus der unteren in die mittlere / höhere RAD-Führerlaufbahn
 aufgestiegen.

1a) BDA in der Eingangsbesoldungsgruppe (der verlassenen Laufbahn)
 A 5 – 9 – A 1 – 6 – (Abschn. B Nr. 1)

1. 19

1b) Besoldungsgruppe A BBesG (Eingangsgruppe der erreichten Laufbahn)

Geburtsdatum

Das BDA beginnt nach § 6 Abs. 1 – § 34 Abs. 1 – am

Tag, mit dessen Ablauf der Versorgungsfall 19.....
 durch – Beginn des Ruhestandes – Entlassung
 – Tod – eingetreten ist, spätestens jedoch der
 8. 5. 1945

Tag nach Vollendung des 21./23. Lebensjahres

Zwischenzeit T M J

Hier von sind abzusetzen nach

§ 6 Abs. 3 Nr. 1 (A Sp. 4) T M J
 § 34 Abs. 3 Nr. 1

§ 6 Abs. 3 Nr. 3 (A Sp. 6) T M J
 § 34 Abs. 3 Nr. 2

§ 6 Abs. 3 Nr. 4 (A Sp. 7) T M J , zus. T M J
 § 34 Abs. 3 Nr. 3

Nach Abzug dieser Zeit verbleiben noch T M J

Der Beginn des BDA ist daher – nicht –
 um deren Hälfte (abgerundet nach § 6 Abs. 4
 – § 34 Abs. 4 –) M J

hinauszuschieben auf den

1. 19

Dieses BDA ist zu kürzen

a) nach § 9 Abs. 3 um die Hälfte der Zeit der
 Beurlaubung ohne Dienstbezüge

vom bis = T M J davon $\frac{1}{2}$ = T M J

b) nach § 9 Abs. 4 um die Zeit des schuldhaften
 Fernbleibens vom Dienst

vom bis = T M J

zusammen (abgerundet auf volle Monate nach § 9 Abs. 5) M J

Mithin ergibt sich in der Eingangsbesoldungsgruppe
 (der erreichten Laufbahn) A ein BDA vom

1. 19

1 c) Ausgehend von dem unter 1a aufgeführten
BDA der Eingangsgruppe der verlassenen
Laufbahn vom

ergibt sich gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 – § 34 Abs. 6
– durch Hinzurechnung von

6 Jahren

in der Eingangsgruppe der erreichten Laufbahn
ein BDA vom

Dieses BDA ist – nicht – günstiger als das
unter 1b) ermittelte BDA vom

1. 19.....

2. Besoldungsgruppe A BBesG

Das unter 1c) ermittelte BDA wird für die Besoldungsgruppe A

– nach § 6 Abs. 5 – § 34 Abs. 7 – § 6 Abs. 1 – § 34 Abs. 1 – nicht –
um (4 Jahre – bei Berufsoffizieren und RAD-Führern in der BesGr. A 16
um 8 Jahre)

Jahre

auf den

1. 19.....

hinausgeschoben.

III. Maßgebendes Grundgehalt für die Berechnung des Versorgungsbezuges

1. Das Grundgehalt bemäßt sich unter Zugrundelegung des in Abschnitt I festgesetzten Besoldungsdienstalters durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen bis – zum 8. Mai 1945*) – zum (früheren Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles*) – und durch weiteres Aufsteigen in den Dienstaltersstufen – über den 8. Mai 1945*) – über den (früheren Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles*) – hinaus durch Anrechnung folgender Zeiten nach den Vorschriften des § 30 Satz 2, § 35 Abs. 3 Satz 4, § 70a Abs. 2 Satz 2, § 73 Abs. 2 G 131 § 108 Abs. 2 BBG

Art der Zeit	vom	bis	nach der Vorschrift des §	Tage	Monate	Jahre
.....	–
.....	–
.....	–
.....	73 (2) G 131: T J davon die Hälfte	–
zusammen oder				–
somit über den				8.	5.	1945 *)
oder über den Zeitpunkt des früheren Eintritts des Versorgungsfalles, den			
hinaus aufsteigend bis zum			

nach der Besoldungsgruppe A Stufe – Endstufe – der Bundesbesoldungsordnung.

2. Der Berechnung der Versorgungsbezüge sind ab 1. 19. zugrunde zu legen:**)

Das Grundgehalt der BesGr. A Stufe – Endstufe – DM P
 dazu ruhegehaltfähige Zulage nach
 Anlage A – B Abschnitt I-II-III Spalte 4 zu Artikel IX § 1 Abs. 2 – Drittes BBÄndG*) DM F
 Artikel IX § 1 Abs. 1 letzter Satz Drittes BBÄndG Fußnote 1 der BBesGr. A6 – A9*) DM F
 außerdem
 bei Alleinstehenden oder Ersten Lehrern an Volksschulen, die nach Fußnote 9 zur RBesGr. A 4c 2 am 8. Mai 1945 eine unwiderrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 300 RM jährlich erhalten haben,
 eine ruhegehaltfähige Zulage nach Anlage B Abschnitt II Spalte 4 zu Artikel IX § 1
 Abs. 3 Drittes BBÄndG*) DM F

(Ort, Datum)

— Sachlich richtig —
Festgestellt:

(Name, Amtsbezeichnung)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**) Bei weiblichen Lehrkräften ist die Kürzung der Grundgehälter um 10 v. H. weggefallen.

(Versorgungsdienststelle)

Az.:
 (Vorstehendes G.-Z. bitte stets angeben)

Anlage.....
 zur Änderungsmittelung vom.....

Neufestsetzung des Grundgehaltes

auf Grund des Vierten Gesetzes zur Änderung des G 131 vom 9. 9. 1965 (BGBI. I S. 1203) und des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. 8. 1965 (BGBI. I S. 1007) — Drittes BBÄndG —

ab 1. Januar 1967

Name	Vorname	Geburtsdatum	Eintritt des Versorgungsfalles	letzte Amtsbezeichnung — letzter Dienstgrad —

bei Hinterbliebenen

Zuname	Geburtsname	Vorname	Geburtsdatum

1. Grundgehalt, das der Berechnung des Versorgungsbezuges am 31. Dezember 1966 nach einem BDA vom zugrunde gelegt war:

Besoldungsgruppe Stufe der **) Besoldungsordnung vom
 ohne — mit Einschränkung nach § 109 Abs. 1 BBG*)

2. Wegfall der Einschränkung nach § 109 Abs. 1 BBG

Tag, von dem ab die Bezüge der Beförderungsgruppe der in Nr. 1 genannten Besoldungsordnung bezogen worden sind:

Bei Berücksichtigung folgender Zeiten (längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres) nach den Vorschriften der §§ 30 Satz 2, 35 Abs. 3 Satz 4, 70a Abs. 2 Satz 2 G 131

Art der Zeit	vom	bis	nach der Vorschrift des §	Jahre	Tage
zusammen					

ist § 109 Abs. 1 BBG — nicht — erfüllt, daher weiterhin — nunmehr*)

Versorgung als

unter Zugrundelegung eines Besoldungsdienstalters vom

Das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen bis zum 8. Mai 1945 ergibt ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe

Stufe — Endstufe — der **) Besoldungsordnung vom

bei Unfallruhegehalt: Stufe — Endstufe —

3. Soweit noch nicht in der Endstufe

Das weitere Aufsteigen in den Dienstaltersstufen über den – 8. 5. 1945 – den (Zeitpunkt des früherer Eintritts des Versorgungsfalles) – hinaus durch Anrechnung folgender Zeiten gemäß den Vorschriften des § 30 Satz 2 § 35 Abs. 3 Satz 4, § 70a Abs. 2 Satz 2, § 73 Abs. 2 G 131, § 108 Abs. 2 BBG

ergibt die Stufe – Endstufe – Begrenzungsstufe der Besoldungsgruppe
der **) Besoldungsordnung vom

4. Der Berechnung der Versorgungsbezüge ab 1. Januar 1967 sind zugrunde zu legen:***)

Das Grundgehalt der BesGr. Stufe

— Endstufe — Begrenzungsstufe — am 31. 12. 1966 = DM Pf

erhöht um 3 v. H. gem. Artikel IX § 5 Drittes BBÄndG = DM Pf = DM F
dazu ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Fuß-

note der BesGr. (am 8. 5. 1945)

jährlich RM) am 31. 12. 1966 monatlich = DM PT .

(Ort, Datum)

**– Sachlich richtig –
Festgestellt:**

(Name, Amtsbezeichnung)

***) Nichtzutreffendes ist zu streichen**

**) Hier ist einzusetzen: Reichs-, preußischen, sächsischen o. dgl.

****) Bei weiblichen Lehrkräften ist das Grundgehalt um 10 v. H. zu kürzen.

Einzelpreis dieser Nummer 4,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.